Bundesrat Drucksache **662/1/02**

16.09.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - A - In - U

zu **Punkt .....** der 780. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2002

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für das Monitoring von Wäldern und der Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus)

KOM(2002) 404 endg.; Ratsdok. 11180/02

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Agrarausschuss (A) und

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Vorlage insgesamt

EU
A

1. Gegen den Richtlinienvorschlag bestehen erhebliche Bedenken. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für das Monitoring von Wäldern und der Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft in der jetzigen Form unter anderem wegen unzureichender Mitwirkungsrechte der Mitgliedstaaten, mangelnder Regelungen zum Datenschutz, zusätzlicher Kosten der Länder und der erheblichen Erhöhung des Verwaltungsaufwands nicht zugestimmt werden kann.

Ausgeliefert am 17. SEP. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820940, Telefax: 0228/3820944
ISSN 0720-2946

EU
A

2. Zentrales Anliegen des Bundesrates ist die Verbesserung der Mitwirkungsrechte der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Verordnung sowie einer stärkeren Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und der Rechte der Mitgliedstaaten in wesentlichen Punkten.

   Der Vorschlag der Kommission weitet die bisherigen Regelungen zum Monitoring von Wäldern deutlich aus. Mit der Verordnung verschafft sich die Kommission weitreichende und neue Zuständigkeiten für die Erhebung, Verarbeitung, Verwendung und Bewertung von Daten nicht nur zum Schutze der Wälder, sondern auch zu deren Bewirtschaftung und Entwicklung. Aufbauend auf von der Kommission veranlassten Studien kann Art, Umfang und Intensität des bestehenden Monitorings von dieser verändert und um neue Module erweitert werden. Verbunden damit ist eine Erhöhung des Risikos von Daten-Mehrfacherhebungen sowie die harmonisierte Erhebung von Daten, die auf Grund der höchst unterschiedlichen klimatischen, geologischen und strukturellen Bedingungen der Wälder in der Gemeinschaft gründlicher und besser von den Mitgliedstaaten erhoben werden können. Der Verordnungsvorschlag engt somit den Gestaltungsspielraum der Länder im Bereich des Monitorings der Wälder in unvertretbarer Weise ein und birgt darüber hinaus für die Länder nicht kalkulierbare organisatorische, personelle und finanzielle Folgen.

EU
A

3. Der Bundesrat betont die Notwendigkeit, einen ausreichenden Datenschutz für betroffene Waldbesitzer bei der Verwendung und Weitergabe von einzelbetrieblichen Daten zu gewährleisten.

EU
A

4. Der Verordnungsvorschlag ist darüber hinaus nicht praxisgerecht und schränkt sinnvolle und bereits funktionierende Zusammenarbeit wissenschaftlicher Institute ein. Er bringt überdies einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich.

Zur Vorlage im Einzelnen

A

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den Beratungen des Richtlinienvorschlags für folgende Änderungen einzusetzen:

...

A 6. Zu Artikel 1

Artikel 1 Satz 1 Buchstabe c sollte ersatzlos entfallen.

Die Auswahl der genannten neuen Monitoringtätigkeiten wird in den Erwägungsgründen nur unzureichend begründet und erscheint damit zunächst willkürlich. Die Erhebung von Daten in diesen Monitoringbereichen setzt zudem im Hinblick auf Methode und Inhalt umfangreiche wissenschaftliche Erkenntnisse voraus, die zum Teil erst noch entwickelt werden müssen. Die Weiterentwicklung neuer Monitoringmodule ist jedoch durch den Buchstaben d bereits ausreichend abgedeckt.

Zu Artikel 6 und Artikel 7

A 7. Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 7 Abs. 1 sollten jeweils im Eingangssatz wie folgt gefasst werden: "Im Hinblick auf die in Artikel 1 Buchstabe d genannten Ziele führen die Mitgliedstaaten und die Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten ...".

Mit der Umformulierung wird die Eigeninitiative und Mitsprache der Mitgliedstaaten bei der Weiterentwicklung des Systems verankert. Dies ist auf Grund der möglichen organisatorischen, personellen und finanziellen Folgewirkungen, die mit der Einführung neuer Monitoringtätigkeiten für die Länder verbunden sein können, geboten.

A (bei Annahme entfällt Ziffer 9) 8. Eine nicht beschränkte Ausweitung der im Verordnungsvorschlag genannten Aktivitäten kann zu erheblichen, nicht kalkulierbaren finanziellen Mehrbelastungen der Mitgliedstaaten führen. Die Ausweitungsmöglichkeit sollte daher eingeschränkt werden. Zur Einschränkung müsste Artikel 6 Abs. 2 wie folgt ergänzt werden: "Auf der Grundlage der Ergebnisse der in Absatz 1 beschriebenen Maßnahmen kann die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, Studien, Experimente, Demonstrationsprojekte oder eine Monitoring-Testphase im Rahmen ihrer bestehenden finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten durchzuführen."

...

U 9. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Kommission die Mitgliedstaaten nur im Rahmen der bestehenden finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten der einzelnen Mitgliedstaaten auffordern können sollte, Studien, Experimente, Demonstrationsprojekte oder eine Monitoring-Testphase durchzuführen. Eine nicht beschränkte Ausweitung des Systems auf die genannten Aktivitäten kann zu erheblichen, nicht kalkulierbaren finanziellen Mehrbelastungen der Mitgliedstaaten führen.

A 10. Die Nutzung und Integration vorhandener Monitoring- und Umweltüberwachungssysteme, wie z.B. der Bundeswaldinventur oder der Bodenzustandserfassung ist sicherzustellen (Artikel 6). Aus fachlichen wie auch aus finanziellen Gründen ist es sinnvoll, vorhandene und bewährte Systeme zu nutzen. Dadurch stehen auch längere Zeitreihen über die Waldentwicklung zur Verfügung. Mögliche Synergien zu EFICS bei der Datenhaltung und -bereitstellung sind auszunutzen.

A 11. Zu Artikel 8 Abs. 3

Nach den Wörtern "genehmigten nationalen Programmen" sollen die Wörter "nach deren Ablauf" eingefügt werden.

Eine Anpassungsverpflichtung während der Laufzeit genehmigter Programme an die Weiterentwicklungen des Systems birgt für die Länder das Risiko nicht abgesicherter, vor allem finanzieller Folgewirkungen.

A 12. Zu Artikel 9 Abs. 1

Nach dem Wort "entwickelt" sollen die Wörter "in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten" angefügt werden.

Die Ergänzung verankert die auf Grund der mit der Weiterentwicklung des Systems für die Länder verbundenen Folgen notwendige Mitwirkung.

...

Zu Artikel 9 Abs. 2

A (bei Annahme entfällt Ziffer 14)

13. Folgender Satz soll aus Gründen des Datenschutzes für einzelne Waldbesitzer eingefügt werden: "Auf die Weitergabe von einzelbetrieblichen Daten der Mitgliedstaaten an Dritte ist zu verzichten."

U

14. Die Mitgliedstaaten haben die Datenerhebung im Rahmen der Kofinanzierung mitfinanziert. Sie müssten entsprechend bei einer Entscheidung über die Weitergabe der Daten an Dritte mitbestimmen können.

Daher sollte die Kommission das Recht erhalten, mit Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten die national erhobenen Daten zu verwenden und zu verbreiten, um gemäß der Konvention von Aarhus die Auswertung zu unterstützen und einen möglichst großen Nutzen aus den Daten zu ziehen.

A

15. Zu Artikel 11 Abs. 3

Artikel 11 Abs. 3 soll ersatzlos entfallen.

Die sinnvolle und Synergieeffekte erzeugende Zusammenarbeit mit anderen Instanzen wird durch Absatz 3 unnötigerweise und kontraproduktiv eingeschränkt. Die jeweils geeignete Form der Zusammenarbeit ist im Einzelfall zu vereinbaren und entsprechend von der Gemeinschaft zu unterstützen.

A

16. Zu Artikel 12 Abs. 2

Die Laufzeit von 6 Jahren bzw. von zwei Berichtsperioden (Artikel 12 Abs. 2) ist zu kurz. Es wird eine Laufzeit von 12 Jahren vorgeschlagen.

Veränderungen in Waldökosystemen vollziehen sich über relativ lange Zeiträume. So ist in der Forsteinrichtung, dem ältesten Wald-Monitoringsystem, ein Wiederholungszeitraum von 10 Jahren zur Beurteilung von Veränderungen etabliert. Vier Berichtsperioden zur abschließenden Beurteilung der neuen EU-weiten Monitoringansätze, mit einem Zwischenbericht nach 6 Jahren, sind daher sachgerecht. Die vorgeschlagene EU-weite Neuausrichtung und Vereinheitlichung des Waldmonitorings bedarf darüber hinaus eines breiten Abstimmungs- und Erprobungsprozesses, für den ein ausreichender Zeitraum einkalkuliert werden sollte.

...

A 17. Zu Artikel 15 Abs. 1

In Artikel 15 Abs. 1 soll Satz 3 nach den Wörtern "Die Kommission" um die Wörter "gemeinsam mit den Mitgliedstaaten" ergänzt werden. Absatz 3 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Die Änderungen ergeben sich aus der Notwendigkeit, einen ausreichenden Datenschutz für betroffene Waldbesitzer bei der Verwendung und Weitergabe von Originaldaten zu gewährleisten.

A 18. Zu Artikel 17 Abs. 1

Beschlüsse der Kommission im Hinblick auf das Waldmonitoring sollten mit dem Ständigen Forstausschuss einvernehmlich abgestimmt werden (Artikel 17 Abs. 1). Auf Grund seiner Kompetenz für eine nachhaltige Bewirtschaftung, Pflege und den Erhalt von Wäldern ist der Ständige Forstausschuss in seiner Stellung als Beratungsorgan der Kommission und der Generaldirektion Umwelt stärker zu beteiligen. Beim Waldmonitoring ist diesem Expertengremium deshalb ein entsprechendes Gewicht einzuräumen.

EU A 19. Diese Stellungnahme ist gemäß § 5 Abs. 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen, da das Vorhaben im Schwerpunkt das Verwaltungsverfahren der Länder betrifft. Die Umsetzung der vorgesehenen nationalen Programme und deren Finanzierung obliegt auf Grund der gesetzlichen Zuständigkeiten im Forstbereich den Ländern.

B

20. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.